



Informationen zur Erhebung ihrer personenbezogener Daten gemäß Datenschutzgrundverordnung (Art. 13, 14 DSGVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Führen eines Registers mit allen relevanten Daten aus den Bereichen Fahrerlaubnis, Fahrgastschein, Fahrlehrer, Fahrschulen

2. Kontaktdaten des Verantwortlichen

Freistaat Bayern
vertreten durch das Landratsamt Eichstätt
vertreten durch den/die Landrat/rätin des Landkreises Eichstätt
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Sachgebiet 36 – Verkehrswesen, Fahrerlaubnisbehörde, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt

Tel.: 08421/70-326

E-Mail: fahrerlaubnis@lra-ei.bayern.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Eichstätt
Örtliche/r Datenschutzbeauftragte/r
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt

E-Mail: Datenschutz@lra-ei.bayern.de

Tel.: 08421/70-331/438

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zwecke erhoben:

Elektronische Unterstützung des Parteiverkehrs, der Maßnahmenbearbeitung und mit den verbundenen Geschäftsvorfällen, die unter 1. „Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeiten“ genannt wurden

Rechtsgrundlagen:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i. V .m. Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG), Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV), Fahrerschulerausbildungsordnung (FahrschAusbO), Fahrlehrergesetz (FahrIG), Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG), Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA), Bundesdruckerei (BDr), Technischer Überwachungsdienst (TÜV), DEKRA, Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

1. KRAFTFAHRTBUNDESAMT

Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Fahreignungsregister und beim Zentralen Fahrerlaubnisregister, Mitteilungen an das Zentrale Fahrerlaubnisregister, Mitteilungen an das Fahreignungsregister (FAER), Internationaler Informationsaustausch mit dem Ausland

2. BUNDESDRUCKEREI

Antrag zur Herstellung eines Kartenführerscheins

3. TÜV/DEKRA

Prüfauftag der zu prüfenden Fahrerlaubnisklassen

4. POLIZEIBEHÖRDEN

Anfragen, Anforderung von Unterlagen, Akten aus Ordnungswidrigkeitenverfahren, Amtshilfe zur Einziehung des Führerscheins

5. STAATSANWALTSCHAFT, GERICHE

Anforderung von Strafakten zur Entscheidung, ob eine Fahrerlaubnisüberprüfung notwendig ist

6. ÖRTLICHES MELDEREGISTER, BEHÖRDENINFORMATIONSSYSTEM (BAYBIS)

Überprüfung der mitgeteilten Personendaten

7. ANDERE FAHRERLAUBNISBEHÖRDEN

Übernahme der Daten durch eine Fremdbehörde wegen Abgabe der Zuständigkeit (z. B. bei Wegzug des Inhabers)

8. REGIERUNG VON OBERBAYERN

Widerspruchsverfahren

9. REGIERUNG VON OBERPFALZ

Fahrschulüberwachung

10. ANERKANNTE UNTERSUCHUNGSSTELLEN

Vom Betroffenen im Rahmen der Fahreignungsüberprüfung beauftragte Untersuchungsstellen

11. KREISKASSE

Abwicklung des Zahlungsverkehrs

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es finden keine Übermittlungen an Drittländer statt.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Für die Löschrufen gelten die Aufbewahrungsbestimmungen nach dem bayerischen Einheitsaktenplan in Verbindung mit den gesetzlichen Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) sowie des Fahrlehrergesetzes (FahrIG).

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18,20,21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG-E i. V. m. Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Straßenverkehrsgesetz (StVG), Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG), Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV), Fahrschulerausbildungsordnung (FahrschAusbO), Fahrlehrergesetz (FahrIG), Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG), Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA), Bundesdruckerei (BDr), Technischer Überwachungsdienst (TÜV), DEKRA, Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST)